

Vogtländischer Anzeiger.

6. Stück.

Plauen, Sonnabends den 9. Februar 1811.

Tabellarische Uebersicht der im Jahr 1810 in der

Inspection Plauen

Getrauten, Gebornen, Verstorbenen und Communicanten.

No.	Namen der Orte	Getr. Paar.	Geborne				Sum. aller Geb.	Verstorbene incl. der Todt- geb. u. anBlat- tern Verstorb.		An Blat- tern Ver- storb.	Mit Schug- pocken sind vaccin. wordē.	Sum. aller Verst.	Com- muni- canten
			Lebendig		Todtgeborne			männl. weibl.					
			männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.				
1	Plauen	97	161	158	12	5	336	130	114	—	81	244	6092
	Höfnitz, Filial	2	6	9	—	—	15	4	4	—	—	8	548
	Oberlosa, Filial	8	23	17	2	—	42	14	10	—	—	24	934
	Strasberg, Fil.	3	6	3	1	1	11	6	5	—	9	11	556
2	Altenfals	17	36	22	1	—	59	22	19	—	—	41	2117
3	Muerbach	81	178	182	6	4	370	111	129	2	289	240	6982
4	Sparenberg	9	18	8	1	1	28	9	7	—	—	16	552
5	Blintendorf	—	7	4	—	—	11	6	8	—	—	14	384
6	Bergen	6	22	10	2	—	34	16	11	—	24	27	1286
7	Ebersgrün	5	4	4	1	—	9	5	3	—	—	8	657
8	Elsterberg	33	64	63	5	3	135	48	45	—	85	93	3018
—	Hohendorf, Fil.	6	16	10	—	—	26	12	15	—	—	27	1176
—	Steinsdorf, Fil.	5	10	4	—	—	14	6	7	—	—	13	533
9	Falkenstein	63	113	99	3	2	217	79	70	—	100	149	4073
10	Gefell	16	41	34	4	3	82	33	31	—	10	64	2059
11	Geilsdorf	6	10	11	—	2	23	7	7	—	25	14	753
12	Irfergrün	7	8	12	1	—	21	12	3	—	4	15	705
13	Kloschwitz	4	6	9	1	—	16	10	10	—	—	20	630
14	Kürbitz	8	25	11	2	—	38	17	4	—	—	21	1014
15	Langenbach	7	11	3	3	—	17	8	7	—	2	15	563
16	Langenbuch	3	5	8	1	—	14	2	7	—	10	9	522
17	Langenfeld	24	54	45	6	3	108	44	31	—	39	75	2247

No.	Namen der Orte	Getr. Paar.	Gebörne				Sum. aller Geb.	Verstorbene incl. der Todtgeb. u. an Blattern Verstorb.		An Blattern Verstorb.	Mit Schutzpocken sind vaccin. worden.	Sum. aller Verst.	Communicanten
			Lebendig		Todtgebörne			männl. weibl.					
			männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.				
18	Leubniz	6	18	38	—	—	56	12	26	—	30	38	1629
19	Limbach	8	32	24	—	1	57	29	22	—	10	51	1610
20	Mühlstross	18	25	16	2	2	45	11	19	—	71	30	812
21	Mylau	25	50	44	3	3	100	40	45	—	—	85	2420
22	Pausa	17	48	34	3	3	88	29	24	—	40	53	1687
23	Plahn	3	13	12	1	—	26	8	6	—	14	14	878
—	Röthenbach, Fil.	6	20	18	1	—	39	11	7	—	5	18	455
24	Pöhl	9	15	9	1	—	25	13	9	—	—	22	1209
25	Reichenbach	53	105	95	6	6	212	108	98	—	17	206	5566
26	Reuth	3	8	5	—	—	13	10	3	—	86	13	481
—	Stelzen, Filial	2	6	5	—	—	11	7	3	—	69	10	663
27	Robau	9	24	20	2	1	47	21	16	1	57	37	1013
28	Robersdorf	1	15	9	—	—	24	5	8	—	—	13	569
—	Thossen, Filial	4	9	7	—	—	16	5	11	—	—	16	619
29	Modewisch	18	59	51	2	1	113	41	40	—	58	81	2525
30	Rothenkirchen	11	29	21	2	2	54	23	17	—	—	40	1248
—	Stühengrün, Fil.	18	34	35	1	—	70	30	39	—	—	69	2026
31	Ruppertsgrün	4	7	17	—	—	24	8	6	—	—	14	678
32	Schönheyde	36	80	70	5	3	158	81	94	—	10	175	4869
33	Schwand	4	7	5	—	1	13	5	3	—	3	8	485
34	Syrau	5	8	7	—	—	15	3	1	—	—	4	643
35	Taltitz	3	11	10	1	—	22	4	5	—	8	9	569
36	Theuma	13	48	22	4	2	76	39	41	—	82	80	2583
—	Tirpersdorf, Fil.	1	9	6	—	—	15	10	4	—	—	14	—
37	Thierbach	4	12	8	—	—	20	5	3	2	—	8	712
—	Hanspach, Fil.	1	6	2	—	—	8	5	4	—	—	9	464
38	Treuen	33	85	101	7	10	203	70	59	—	—	129	3848
39	Waldkirchen	18	38	22	2	—	62	19	15	—	10	34	2691
40	Werda	9	18	20	—	2	40	18	15	—	4	33	1499
Summa :		754	1673	1459	95	61	3288	1273	1190	5	1252	2463	81.852
Im Jahr 1809 waren :		703	1537	1408	79	51	3075	942	897	2	—	1839	83.800
Ist das J. 1810 mit		51	136	51	16	10	213	331	293	3	—	624	1948

gestiegen.

gefall.

Mithin hat sich die Volksmenge im Jahr 1810 in der Inspection Plauen mit 825 vermehrt. Vor 100 Jahren, nemlich im Jahr 1710 wurde in der Stadt Plauen und den eingepfarrten Dorfschaften Getrauet: 31 Paare, Geböhren: 115 Kinder. Gestorben sind: 113 Personen; Communicanten waren: 950¹.

Plauen, den 24. Januar 1811.

Friedrich Gottlob Hüttner,
Kirchner,

Ihro

Ihro Königl. Majest. von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Mandat die Abstellung verschiedener In-
nungsgebrehen betreffend. De Dato
Dresden, den 7. December 1810.

(Fortsetzung.)

§. 5. Die im §. 4. b. vorgeschriebenen obrig-
keitlichen Zeugnisse sind so oft, als ein aus der
Arbeit tretender Diener, Geselle oder Mühlbur-
sche den Ort, an dem er sich aufgehalten und
gearbeitet hat, verläßt, in die Wanderbücher
einzutragen.

Auch sind sowohl die im gegenwärtigen, als
die im 4. §. angeordneten Einträge zu unter-
schreiben und mit einem solchen Stempel-Ab-
drucke, welche, nach dem Mandate wegen Er-
richtung der Land-Arbeitshäuser ꝛc. vom 9. Juny
1803. §. 6. sub a. bei den Reisepässen erforder-
lich sind, zu versehen.

§. 6. Zu dem Ende haben die Herren oder
Meister den von ihnen abgehenden Dienern,
Gesellen oder Mühlburschen schriftliche Atteste
unter ihrer Namensunterschrift auszustellen, in
denen deren Vor- und Zunamen, Geburtsort,
Aufsührung, so wie die Zeiträume, die sie bei
ihnen in Arbeit zugebracht haben, ingleichen ob
sie selbige mit ihrer Bewilligung wieder verlas-
sen, und ob sie, oder die Innungs-Casse,
Schuldforderungen an dieselben haben, ange-
geben ist. Die Wahrheit dieser Zeugnisse ist
überdies von den Oberältesten und Obermeistern
zu bekräftigen.

Wenn diese oder die Aussteller der Zeugnisse
in selbigen die Wahrheit absichtlich verschwiegen

oder entstellt haben, sollen sie deshalb zur Ver-
antwortung gezogen und mit acht tägigem
Gefängniß, oder, nach Beschaffenheit der
Umstände, mit härterer Strafe belegt werden.

§. 7. Mit diesen Attestaten sind die Diener,
Gesellen und Mühlbursche an die §. 3. a. be-
nannten Obrigkeiten, zum Behuf des Eintrags
in das Wanderbuch, zu verweisen.

Für diesen Eintrag, es sey nun der im §. 4. a.
und b. vorgeschriebene erste, oder ein nach §. 5.
erforderlicher fernerer Eintrag, sind, mit In-
begriff des daselbst angeordneten Stempels,
Zwei Groschen zu entrichten.

Für ein neues Wanderbuch selbst aber, wie
solches im §. 3. b. beschrieben ist, soll die ge-
dachte Obrigkeit, als von welcher es der Die-
ner oder Geselle zu empfangen hat, nicht mehr
als Vier Groschen, und mit Inbegriff eines
Futterals, wenn dasselbe dazu verlangt wird,
Sechs Groschen zu fordern berechtigt seyn.

Tritt einer der in §. 16. Cap. II. des Man-
dats, die General-Innungs-Artikel betr. vom
8. Januar 1780, enthaltenen Fälle ein, in de-
nen den Auswandernden die Kundschaften bis-
her zu verweigern gewesen sind; so sind densel-
ben auch die Wanderbücher bis zum Austrage
der Hauptsache vorzuenthalten.

§. 8. Den inländischen Dienern, Gesellen
und Mühlburschen soll, von dem Ersten März
1811. an gerechnet, das Wandern ohne solche
Wanderbücher nicht weiter gestattet seyn, und
wenn dergleichen Personen alsdann noch in Orte
hiesiger Lande einwandern, so ist denselben nicht
nur die Arbeit von dem Herrn oder Meister zu
versa-

versagen, sondern es haben auch die Oberältesten, Obermeister und resp. Meister solches den Obrigkeiten zur nähern Erörterung anzuzeigen.

§. 9. Vermögen nun solche Wanderer die angeblichen Ursachen der Ermangelung ihrer Wanderbücher nicht sofort glaubhaft darzuthun, und dadurch den Verdacht des Bagabondirens von sich abzulehnen; so haben die Obrigkeiten, der von ihnen gebrauchten Entschuldigungssachen halber, die nöthige Erkundigung allenthalben einzuziehen, und insofern dieselben dadurch nicht hinlänglich gerechtfertiget werden sollten, an die ihnen vorgesetzten Regierungen oder sonstigen obern Polizeibehörden Bericht zu erstatten, von welchen, nach Befinden, wegen deren Bestrafung oder der ihnen zu ihrem weitem Fortkommen zu ertheilenden Legitimationen die erforderlichen Verfügungen zu erlassen sind.

Wenn aber dergleichen Personen sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die eingezogenen Erkundigungen zur Gnüge gerechtfertiget werden, haben die Obrigkeiten denselben den Antritt der bei einem Herrn oder Meister etwa gefundenen Arbeit zu gestatten, übrigens aber selbigen, wenn sie weiter wandern, neue Wanderbücher, unter Beobachtung der §. 4. vorgeschriebenen Erfordernisse, auszufertigen.

§. 10. Die von den Dienern und Gesellen oder Mühlburschen an den Ort, an dem sie Ar-

beit annehmen, mitgebrachten Wanderbücher sind eben so, wie es in dem 6. §. Cap. II. des Mandats, die General-Innungs-Arteifel betr. vom 8. Januar 1780, in Ansehung der Rundschaften vorgeschrieben ist, dem Oberältesten oder Obermeister zur Aufbewahrung in der Innungslade zu übergeben.

§. 11. In Betreff der ausländischen, in den hiesigen Landen eintreffenden Diener, Gesellen oder Mühlbursche, die mit Wanderbüchern nicht versehen sind, lassen Wir es zwar bei den Rundschaften noch zur Zeit bewenden, jedoch sind denselben, wenn sie in Orten Unserer Lande bei einem Herrn oder Meister in Arbeit treten, und sodann, nachdem sie dieselbe wieder verlassen, ihre Wanderschaft weiter fortsetzen wollen, Wanderbücher auszufertigen, die von ihnen mitgebrachten Rundschaften aber zu cassiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

A n e k d o t e .

Eine englische Schauspielerin hatte mit vielem Beifall eine Manns-Rolle gespielt, und that sich was darauf zu gute, sprechend: „wahrhaftig, das halbe Parterre hat mich wirklich für eine Mannsperson gehalten.“ Das hat nichts zu bedeuten, antwortete ein Spaßvogel, die andere Hälfte ist vom Gegentheil überzeugt.

G.
B e i l a g e
 des
V o i g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.
 D e n 9. F e b r u a r 1 8 1 1.

Geschichte des Tags.

Im Oesterreichischen werden nächsten Monat die Beurlaubten eingezogen, um, wie es heißt, andre beurlauben zu können. Die Bankozettel werden wahrscheinlich zu einem gewissen bestimmten Kurs gegen Wechselbilletts, die nicht nachzumachen seyn sollen, umgetauscht werden. Aus Frankreich sollen mehrere Artillerietransports nach den Rheinbundstaaten, besonders nach Sachsen unterwegs seyn. In Rußland ist, zu Wiedererhebung des sehr gesunkenen Kurses und Belebung der inländischen Industrie eine neue Handelsverordnung ergangen, durch welche die meisten ausländischen Waaren, worunter auch die Musseline, ganz verboten oder die erlaubten mit hohen Zöllen belegt sind. — In England selbst glaubt man, daß sich die englischen Truppen in Portugal nicht werden halten können. Wellington hat um Unterstützung gebeten, allein man konnte sie nicht gewähren, weil der unruhige Geist der katholischen Irländer dort viele Truppen nöthig macht. — Ein aus Smyrna kommendes Schiff hat das Gerücht verbreitet, daß sich Lucian Bonaparte von Malta nach London einschiffen werde. — West-Florida soll sich wirklich zu einem Freistaat constituirt haben, und Mexico auf dem Wege seyn, ein gleiches zu thun.

Schulfonds-Rechnung von Michaelis 1809 bis dahin 1810.

Einnahme.

1661 thlr. 8 gr. 6 pf.	an Bestand der vorigen Rechnung.	
35 " " "	von 700 thlr. Capital zu 5 p. Cent.	
36 " " "	von 900 thlr. zu 4 p. C.	
12 " " "	von der löbl. Baumwollenwaaren-Innung.	
6 " " "	von Legaten.	
<hr/>		
1750 thlr. 8 gr. 6 pf.	Summa.	

Ausgabe.

21 thlr. 16 gr.	—	Weihnachten 1809 für 65 arme Schüler in den untern Klassen à 8 gr. l. Quitt.
2 " " "	—	desgl. für 3 in den ob. Kl. à 16 gr. laut Quittung.
22 " " "	—	Ostern 1810 für 66 arme Schüler laut Quittung.
2 " " "	—	desgl. für 3 in den ob. Kl. laut Quittung.
19 " 16 "	—	Johannis 1810 für 59 arme Schüler laut Quitt.
2 " " "	—	desgl. für 3 in den ob. Kl.
20 " 16 "	—	Michaelis 1810 für 62 arme Schüler laut Quitt.
2 " " "	—	desgl. für 3 in den ob. Kl. laut Quittung.

92 thlr. " — Summa.

Diese abgezogen von 1750 thlr. 8 gr. 6 pf.
 so bleibt an Bestände 1658 thlr. 8 gr. 6 pf.

Auf

Auf Ansuchen der Zeidlerischen Erben soll der denselben eigenthümlich zugehörige auf Kauschwiger Ritterguths Grund und Boden gelegene sogenannte Tannenhof, welcher 1 Stunde von Plauen, $\frac{1}{4}$ Stunde von Kauschwitz, und von Syrau, sowie von Jösniß $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt ist und 1) aus einem 40 Ellen langen und 50 Ellen weiten, ein Stock hohen Wohnhaus, das mit 2 Stuben, 4 Kammern, Küche und Keller versehen ist, 2) aus einem besondern Gebäude, in welchem unter einem Dache Wagen, und Holzschupse, Stallung zu 16 Stück Rindvieh, auch eine Scheune, sowie über den Ställen ein Boden, der zu einer Stube und zwei Kammern füglich eingerichtet werden kann, befindlich sind, und 3) aus einem Gras- und Gemüsegarten bestehet, auch 4) mit einem guten Brunnen mit einer Plumpje, welcher immerwährend, bei der größten Dürre und strengsten Kälte Wasser hält, versehen ist, auf welchen Immobilien 2 Thlr. 18 gr. jährliche Erbzinse und Zehn Tage Handsrohne in das Ritterguth Kauschwitz, nebst einigen andern kleinen Obliegenheiten haften, auf bevorstehenden 7ten März 1811 an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier zu Kauschwitz voluntarie an den Meißbietenden öffentlich subhastiret werden.

Gerichtswegen wird daher solches andurch öffentlich bekannt gemacht und haben diejenigen, welche gedachte Immobilien (die bei ihrem nicht unbeträchtlichen Raum auch füglich zu Ausstellung von Spinnmaschinen geeignet seyn dürften) zu erstehen gesonnen sind, sich an gedachtem Tage Vormittags an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier zu Kauschwitz einzufinden, anzugeben und gewärtig zu seyn, daß sodann nach dreimaligem Ausruf demjenigen, welcher nach 12 Uhr das höchste und beste Gebot darauf gethan haben wird, diese Immobilien werden zugeschlagen werden.

Sign. Kauschwitz am 6. Februar 1811.

Herrlich Ganzesaugische Gerichte daselbst.

Johann Leonhard Heubner, Dir. jud. jur.

Da die auf den 18. Febr. d. J. bestimmte Ziehung 2ter Classe 41ster zum Besten der allgemeinen Armen, Waisen, und Zuchthäuser allergnädigst angeordneten Lotterie herannahet; So werden die Theilnehmer hierdurch veranlaßt, die Loose nach Maasgabe des 8ten §. des Plans mit 4 Thlr. 2 gr. zu erneuern.

Dresden, am 4. Febr. 1811.

Lotterie-Haupt-Expedition.

Ein Kapital von 4 oder 500 Thln., so nicht leicht einer Aufkündigung unterworfen, ist gegen hinlänglichen Consens zu 5 p. Cent auszuleihen von
Cämmerer Meißner.

Ballanzeige. Künftige Fastnachten den 26. d. M. ist Ball in unserm Saale. Entree 16 gr. Zur Erhöhung des Vergnügens lassen wir den Saal decoriren. Die Interessenten sind hiermit freundlich und ergebenst dazu eingeladen.

Delsniß, den 6. Febr. 1811.

Die Besizer des Ballhauses.

Bei meiner Durchreise am 14. Januar durch Plauen wurde ich in dem Gasthose zum grünen Baum allda von einer Krankheit plötzlich überfallen. Da ich nun von dem Herrn Wirth, so wie von Seiner guten Frau, auf das liebeichste aufgenommen und mir viel Gutes erzeigt wurde; so fühle ich mich verpflichtet, Ihnen hiermit nochmals öffentlich meinen Dank abzustatten. E. W.

Ein einspänniger Schlitten mit Schlittenzeug, desgl. ein Kinderschlitten und einige Sättel, And zu verkaufen. Wo? erfährt man im Int. Comt.

Endesgenanntem ist kürzlich ein Jagdhund zugelaufen. Der Eigenthümer kann ihn gegen Erstattung des Futtergeldes und Insefers wieder abholen beim Webermeister Hennig in Delsniß.

Das Brezelbacken haben Mstr. Freitag im obern, und Mstr. Martin im untern Steinwege.

Getraidepreis vom 1. Februar 1811. Weizen, 1 Thlr. 2 bis 6 gr. Korn, 18 bis 21 gr. Gerste, 16 bis 18 gr. Hafer, 10 gr. 6 pf. bis 11 gr.

Fleisch-Taxe pr. Pfund: Rindfleisch 2 gr. 2 pf. Schweinef., 3 gr. Schöpfenfleisch — gr. — pf. Kalbfleisch 1 gr. 6 pf.